



INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG

INHALT

1. Aufruf zur Eintragung in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse der Kammer
2. Vergütung für Auszubildende
3. Kolleg zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2026 für Auszubildende
4. Prüfungsverfahren bei der Abschlussprüfung 2026 für Auszubildende
5. Anmeldung zur Abschlussprüfung 2026 für Auszubildende
6. Hilfsmittel und Kontenplan im Prüfungsfach „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“
7. Freistellung von Auszubildenden zu Prüfungen
8. Hinweise zur mündlichen Prüfung
9. Abschlussfeier für Auszubildende 2026
10. Fortbildungsprüfung zum Fachassistent/zur Fachassistentin Land und Forstwirtschaft 2026
11. Fortbildungsprüfung zum Fachassistent/zur Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse 2026

WICHTIGER HINWEIS:

Der Inhalt der „INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG“ dient nicht nur der Unterrichtung des ausbildenden Kammermitglieds, sondern gleichermaßen auch der Information der in der Praxis beschäftigten Auszubildenden. Wir bitten daher um Weitergabe an die Auszubildenden in Ihrer Kanzlei.

1. AUFRUF ZUR EINTRAGUNG IN DER AUSBILDUNGS- UND PRAKTIKUMSPLATZPLATZBÖRSE DER KAMMER

Die Kammer will ihre intensiven Bemühungen zur Gewinnung von Fachkräftenachwuchs insbesondere von Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten noch fortführen.

Alle Anstrengungen in diesem Bereich sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn potenzielle Auszubildende auch nach offenen Stellen suchen können. Da das Angebot für Stellen in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse im Kammerbezirk immer noch sehr überschaubar ist, bitten Präsidium und Vorstand der Kammer Sie ganz herzlich um Ihre Mithilfe. Nur wenn möglichst viele Ausbildungsbetriebe die von Ihnen angebotenen Ausbildungsstellen auch in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse einstellen, kann es gelingen, dass die Werbemaßnahmen der Kammer auch zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Am 18. November 2025 startete die neue bundesweite Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzbörse der Bundessteuerberaterkammer. Beispielsweise wurde das Stellenformular mit neuen Funktionen erweitert. Unter anderem können jetzt Emojis verwendet und ein Bild bzw. ein Kanzleilogo hochgeladen werden. Die Einbindung von YouTube-Videos sowie von Social-Media-Profilen ist ebenfalls möglich. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, teilweise neue Stellenarten anzugeben: Ausbildungsplatz, Ausbildungsplatz für betriebliche Umschulung, Ausbildung mit Studium, Werkstudentenstelle, Praktikum, Praktikum für Umschüler, Praktikum für Studenten und Schnuppertag/-praktikum.

Zur Eintragung Ihres Angebots gelangen Sie direkt über folgenden Link auf der Homepage: <https://stbk-antragsportal.de/ausbildungsplatzboerse/antrag>

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung!

2. VERGÜTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE

Gemäß § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt. Nach zwischenzeitlich erfolgter Beschlussfassung durch den Vorstand der Kammer werden in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Ausbildungsberufen ab **1. August 2026**

für das 1. Ausbildungsjahr	€ 1.250,--
für das 2. Ausbildungsjahr	€ 1.350,--
für das 3. Ausbildungsjahr	€ 1.450,--

als angemessen bezeichnet. Diese Sätze gelten mit der Maßgabe, dass es im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Angemessenheitsprüfung seitens der Kammer nicht beanstandet wird, wenn die Richtsätze um 20 % unterschritten werden. Die Kammer empfiehlt, die Vergütungssätze in bereits bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen zum 1. August 2026 entsprechend anzupassen.

3. KOLLEG ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2026 FÜR AUSZUBILDENDE

Zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfung 2026 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ führt die Steuerberaterkammer Nordbaden, beginnend am 20. Februar 2026 in Karlsruhe und am 27. Februar 2026 in Heidelberg ein 17 Unterrichtstage umfassendes Präsenz-Kolleg durch.

Dabei wird in einem ersten Teil den Teilnehmern die Möglichkeit einer abschließenden zusammengefassten Wiederholung der für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung relevanten Gebiete des Ausbildungsstoffes gegeben. In dem nach dem schriftlichen Teil der Prüfung anberaumten zweiten Teil werden dann die im ersten Teil nicht berücksichtigten, aber zusätzlich für die mündliche Prüfung relevanten Gebiete des Ausbildungsstoffes behandelt.

Methode und Referenten

Der Unterricht umfasst die Darstellung des Ausbildungsstoffes sowie dessen Vertiefung im Hinblick auf die beiden Teile der Abschlussprüfung. Dabei besteht auch die Möglichkeit, Lücken im Wissensstand zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte Stoffgebiete im Berufsschulunterricht nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden. Darüber hinaus werden Zusammenhänge zwischen den einzelnen Lehrstoffbereichen herausgearbeitet sowie der Bezug zwischen Ausbildungsstoff und Praxis intensiviert.

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs wirken bei der Durchführung erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und des staatlichen Schulwesens mit. Diese Zusammensetzung der Dozenten bietet Gewähr für eine enge Verbindung von theoretischem Wissen, schulischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.

Durchführung

Die Veranstaltung findet für den nördlichen Kammerbezirk in Heidelberg und für den südlichen Kammerbezirk in Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Kammergeschäftsstelle (1. OG)	69123 Heidelberg Kurpfalzring 120
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden (VWA)	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12

Teil I (Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung):

<u>Nur in Karlsruhe:</u> Freitag, 20. Februar 2026	<u>Nur in Heidelberg:</u> Freitag, 20. März 2026
<u>Nur in Karlsruhe:</u> Samstag, 21. Februar 2026	<u>Nur in Heidelberg:</u> Samstag, 21. März 2026
Freitag, 27. Februar 2026	Freitag, 27. März 2026
Samstag, 28. Februar 2026	Samstag, 28. März 2026
Freitag, 6. März 2026	Freitag, 17. April 2026
Samstag, 7. März 2026	Samstag, 18. April 2026
Freitag, 13. März 2026	Freitag, 24. April 2026
Samstag, 14. März 2026	Samstag, 25. April 2026

Freitags von 14.45 Uhr bis ca. 18.00 Uhr beziehungsweise 17.15 Uhr und
Samstags von 8.10 Uhr bis ca. 14.00 Uhr beziehungsweise 13.15 Uhr.

Teil II (Vorbereitung auf die mündliche Prüfung):

Freitag, 22. Mai 2026
Samstag, 13. Juni 2026

Freitag, 12. Juni 2026

jeweils in der Zeit von 8.10 Uhr bis ca. 14.00 Uhr.

Ausbildungsplan

Das Kolleg umfasst insgesamt 88 Unterrichtsstunden:

Teil I:

a)	Steuerlehre	
	ESt	10 Stunden
	USt	10 Stunden
	GewSt	4 Stunden
	AO, Berufsrecht	6 Stunden
	KSt, LSt	7 Stunden
b)	Rechnungswesen	
	Buchführung, Bilanzsteuerrecht/Bewertung	16 Stunden
c)	Wirtschafts- und Sozialkunde	
	BWL-spezifische Schwerpunkte	<u>19 Stunden</u>
		72 Stunden

Neben der reinen Wissensvermittlung werden in den genannten Stoffgebieten auch Prüfungsaufgaben geübt.

Teil II:

	BWL-spezifische Schwerpunkte	5 Stunden
	BewG, ErbSt, GrundSt	7 Stunden
	AO, Berufsrecht	<u>4 Stunden</u>
		16 Stunden

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 530,--.

Die Online-Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels unseres ONLINE-Anmeldesystems unter dem Link

<https://seminare.stbk-nordbaden.de>

bis Montag, 16. Februar 2026 vorzunehmen.

Nach dem Anmeldeschluss geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Schulung ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Unterlagen

Der Bestätigung der Anmeldung wird ein Stundenplan beigelegt, aus welchem die vorgesehene Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Fachgebiete ersichtlich ist. Änderungen der Stundeneinteilung bleiben vorbehalten.

Auf entsprechende Bitte der Dozenten weisen wir darauf hin, dass zur Unterstützung der Mitarbeit im Unterricht von den Teilnehmern insbesondere mitzubringen sind:

Die Texte der Gesetze, der Durchführungsverordnungen und der Richtlinien für die aus dem Ausbildungsplan ersichtlichen Steuerarten, ferner die Texte des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und des Steuerberatungsgesetzes.

Um ein Mitschreiben im Unterricht weitgehend entbehrlich zu machen, wird den Teilnehmern eine zusammengefasste Darstellung des Lehrstoffes ausgehändigt.

4. PRÜFUNGSVERFAHREN BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG 2026 FÜR AUSZUBILDENDE

Das Prüfungsverfahren bei der Abschlussprüfung 2026 erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und von Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 1. August 2024, welche aufgrund der „Verordnung über die Berufsausbildung zum und zur Steuerfachangestellten“ vom 3. August 2022 erlassen wurde. Hierzu verweisen wir insbesondere auf nachstehende Regelungen.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (Steuerfachangestelltenausbildungsverordnung – StFachAngAusV) vom 3. August 2022 (BGB1. I S. 1390 ff.) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

a) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Prüfungsfächer:

„Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“
(Prüfungszeit 130 Minuten)

„Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“
(Prüfungszeit 110 Minuten)

„Wirtschafts- und Sozialkunde“
(Prüfungszeit 60 Minuten)

b) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst den Prüfungsbereich:

„Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“

In der mündlichen Prüfung wird mit der zu prüfenden Person eine Gesprächssimulation durchgeführt. Die Gesprächssimulation soll für den einzelnen Prüfling höchstens 30 Minuten dauern.

c) Mündliche Ergänzungsprüfung

Die zu prüfende Person kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

Dem Antrag ist stattzugeben:

- 1) wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“,
 - b) „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen oder Jahresabschlüssen bearbeiten“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
- 2) wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- 3) wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem Prüfungsfach durchgeführt werden und soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

d) Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist nach § 24 Abs. 3 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und von Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r vom bestanden, wenn die Prüfungsleistungen (auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung) wie folgt bewertet worden sind:

- 1) im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“,
- 2) im Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit mindestens „ausreichend“,
- 3) in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
- 4) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Weitere Hinweise:

Auf der Grundlage der zwischen dem Kultusministerium und den Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg geschlossenen Vereinbarung werden der schriftliche Teil der Berufsabschlussprüfung und die Schulabschlussprüfung gemeinsam durchgeführt. Die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung findet in den Berufsschulen statt.

Auszubildende, welche die Berufsschule nicht besuchen, Wiederholer sowie externe Prüfungsteilnehmer werden von der Kammer einer der Berufsschulen zugeordnet.

Prüfungskandidaten, die eine Fachklasse besuchen, erhalten eine Ladung zum schriftlichen Teil der Prüfung auch durch die Schule. Auszubildende, die ihre Schulabschlussprüfung ablegen, müssen alle Fächer dieser Abschlussprüfung absolvieren. Die Steuerberaterkammer Nordbaden wird die Prüflinge nur zu den Teilen der Abschlussprüfung laden, die gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

Wichtiger Hinweis für Prüflinge nach der bisherigen (alten Prüfungsordnung):

Ausbildungen einschließlich der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, deren schulischer Teil der Ausbildung nach der bis zum 1. August 2023 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGB1. I S. 672) und dem bis dahin geltenden Bildungsplan der Berufsschule begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Verfahren abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31. August 2026 zu beenden.

Prüflinge welche die Abschlussprüfung Sommer 2026 letztmalig nach der bisherigen (alten Prüfungsordnung) ablegen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Kammergeschäftsstelle (ausgefülltes Anmeldeformular an post@stbk-nordbaden.de vorab zusenden, um den weiteren Prüfungsablauf abzuklären).

5. ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2026 FÜR AUSZUBILDENDE

I.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2026 findet parallel zur Schulabschlussprüfung vom **11. bis 13. Mai 2026** statt. Die genaue Terminierung der einzelnen Prüfungsgebiete wird in den Prüfungsladungen mitgeteilt.

Die **Anmeldung zur Prüfung** erbitten wir bis spätestens

Freitag, 27. Februar 2026 (Eingang in der Kammergeschäftsstelle)

durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen ohne die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nicht bearbeitet werden können. Somit kann auch keine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen. Im Anmeldeformular finden Sie einen Hinweis zu den beizufügenden Unterlagen.

II.

Die Voraussetzungen zur Zulassung für die Abschlussprüfung richten sich nach den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nummer 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG).

Der Auszubildende kann gemäß § 45 Abs. 1 BBiG auf Antrag nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule **vor** Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dabei soll eine Ausbildungszeit von zwei Jahren nicht unterschritten werden. Bei der Beurteilung der Leistungen eines Auszubildenden im Rahmen der Durchführung eines Anhörungsverfahrens aufgrund eines Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre haben gezeigt, dass es in aller Regel nicht im Interesse eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses des Auszubildenden liegt, wenn er über seinem tatsächlichen Leistungsniveau beurteilt wird, nur um eine frühere Prüfungszulassung zu erreichen.

III.

Zur Abschlussprüfung wird nach § 45 Abs. 2 BBiG gleichfalls zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, bei einer Person, die die fachliche Eignung nach § 30 BBiG besitzt, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden dabei berücksichtigt.

Nach § 45 Abs. 3 BBiG werden Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

IV.

Die Zulassung zur Prüfung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder unrichtigen Angaben ausgesprochen worden ist.

V.

Innerhalb der Anmeldung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Einverständniserklärung zur namentlichen Nennung des Auszubildenden bzw. Ausbildenden in den regionalen Medien. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Eine tatsächliche Nennung wird hiermit nicht garantiert.

6. HILFSMITTEL UND KONTENPLAN IM PRÜFUNGSFACH „SACHVERHALTE IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZBUCHHALTUNGEN, ENTGELTABRECHNUNGEN UND JAHRESABSCHLÜSSEN BEARBEITEN“

Die Hilfsmittel zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden mit dem Ladungsschreiben bekanntgegeben

Für das Prüfungsfach „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ wurde auf der Grundlage des SKR 04 ein gekürzter Kontenplan für den schulischen Einsatz zusammengestellt. Die Reduktion auf weniger Konten trägt zur Vereinfachung im Unterricht und in der Prüfung bei und dient gleichzeitig als Grundlage für die Erstellung zukünftiger Prüfungsaufgaben.

Wichtiger Hinweis:

Auf der Internetseite der Kammer finden Sie den aktuellen Kontenplan für Steuerfachangestellte SKR 04 (gekürzt): <http://www.stbk-nordbaden.de/service/downloads> unter der Rubrik „Vordrucke und Merkblätter“.

7. FREISTELLUNG VON AUSZUBILDENDEN ZU PRÜFUNGEN

Gemäß § 15 BBiG haben Ausbildende ihre Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Prüfungen in diesem Sinne sind die Zwischenprüfung, die Abschlussprüfung sowie eventuelle Wiederholungsprüfungen.

Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden bei der Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG

Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog den Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (LAG Hamm, Urteil vom 12. Januar 1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für weitere notwendige Nebenzeiten wie notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26. März 2001, Az: 5 AZR 413/99, BB 2001, 1312).

Die Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Geltung des JArbSchG für minderjährige Auszubildende nach § 15 Abs. 3 BBiG

§ 15 Abs. 3 BBiG stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG

Die Pflicht der Ausbildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der auf § 15 BBiG verweist.

Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und in § 101 BBiG geregelt. Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

8. HINWEISE ZU DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Der **Monat Juli** des Jahres ist von den Auszubildenden, die die Abschlussprüfungen ablegen, für die mündliche Prüfung **freizuhalten**.

Ladungen zur mündlichen Prüfung werden Ende Juni / Anfang Juli versendet. Von vorherigen schriftlichen und mündlichen Anfragen hierzu bitten wir abzusehen.

Die Einteilung der mündlichen Prüfungstermine liegt im Ermessen der Kammer. Ausnahmen hierzu sind nur in begründeten Fällen möglich. Diese müssen **schriftlich bis zum 31. Mai 2026** bei der Kammer eingegangen sein. Als Ausnahmefälle **gelten nicht** Urlaub, ein Arbeitgeberwechsel o.ä.

9. ABSCHLUSSFEIER FÜR AUSZUBILDENDE 2026

Im kommenden Jahr wird die Kammer wieder für alle Auszubildende, die ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben, eine gemeinsame Abschlussfeier an nachfolgendem Termin durchführen:

Freitag, 31. Juli 2026

Wir bitten Sie, sich diesen Termin bereits heute vorzumerken. Weitere Informationen werden im Laufe des Jahres rechtzeitig an die betreffenden Auszubildenden versandt.

10. FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM FACHASSISTENT/ ZUR FACHASSISTENTIN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2026

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens zwölfmonatige umfassende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einem Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens nachweisen. Hierzu und bezüglich der Prüfungsgebiete verweisen wir auf unsere Homepage <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-land-und-forstwirtschaft.html> (unter der Rubrik Prüfungsordnung).

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“ beziehungsweise „Fachassistentin Land und Forstwirtschaft“ verliehen.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft findet am

Mittwoch, 25. März 2026

in der Kammergeschäftsstelle, Kurpfalzring 120, 69123 Heidelberg statt.

Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2026 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

Die Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels des Antragsportals der Steuerberaterkammern unter dem Link

<https://stbk-antragsportal.de/>

bis Montag, 23. Februar 2026 vorzunehmen.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

11. FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM FACHASSISTENT/ ZUR FACHASSISTENTIN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE 2026

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens zwölfmonatige umfassende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einem Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens nachweisen. Hierzu und bezüglich der Prüfungsgebiete verweisen wir auf unsere Homepage <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-digitalisierung-und-it-prozesse.html> (unter der Rubrik Prüfungsordnung).

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ beziehungsweise „Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse“ verliehen.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse findet am

Mittwoch, 25. März 2026

in der Kammergeschäftsstelle, Kurpfalzring 120, 69123 Heidelberg statt.

Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2026 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

Die Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels des Antragsportals der Steuerberaterkammern unter dem Link

<https://stbk-antragsportal.de/>

bis Montag, 23. Februar 2026 vorzunehmen.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Christopher Gehrig
3. Vizepräsident

Zuständig für den Fachbereich Aus- und Weiterbildung

Anlage
Anmeldevordruck